

Richtlinie

über das vorübergehende Anbringen von
Plakaten, Großwerbetafeln,
Straßenüberspannungen
und Fahnen (Plakatierungsrichtlinie)

im

Amt Burg (Spreewald)

vom 22.07.2013

A. Allgemeine Bestimmungen

Das Plakatieren auf öffentlicher Verkehrsfläche stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes BbgStrG dar und bedarf einer Erlaubnis. Diese kann auf Antrag durch das Ordnungsamt Burg (Spreewald) erteilt werden, jedoch nur, wenn straßenrechtliche Belange, insbesondere die Belange des Straßen- und Ortschaftsbildes, nicht entgegenstehen oder andere Nutzungen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

1. Die Erlaubnis wird mit Bedingungen und Auflagen versehen.
2. Die Erlaubnis wird zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere dann, wenn den Bestimmungen der Erlaubnis zuwider gehandelt wird.
3. Macht das Amt Burg (Spreewald) von dem ihm vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen das Amt Burg (Spreewald) keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
4. Genehmigte Plakate dürfen nur innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – nicht in der freien Landschaft– auf öffentlichen Flächen aufgestellt bzw. angebracht werden.
5. Die Erlaubnis ruht, wenn der öffentliche Verkehrsraum anderweitig benötigt wird, beispielsweise durch Baustelleneinrichtungen.
6. Die Erlaubnis erlischt, wenn die Werbeträger inhaltlich gegen das Grundgesetz bzw. Gesetze verstoßen oder zu Rechtsverstößen aufrufen.
7. Die Übertragung einer Plakatierungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
8. Für alle Sach- u. Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller. Er stellt das Amt Burg (Spreewald) von Forderungen Dritter frei.
9. Es darf nur in den in Anlage 2 dieser Richtlinie bestimmten Straßenzügen des Amtes Burg (Spreewald) plakatiert werden.

B. Verfahren

1. Die Plakatierungserlaubnis ist schriftlich 14 Tage vor Beginn der angestrebten Plakatierung beim Amt Burg (Spreewald), Ordnungsamt, zu beantragen.
2. Zur Antragstellung ist das Formular nach Anlage 1 dieser Richtlinie zu verwenden.
3. Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers;
 - b) Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort (Gemeinde) der Plakatierung und die Verteilung.

4. Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

C. Erteilung der Sondernutzung im Zuge von Veranstaltungen u. ä.

1. Die Anzahl der genehmigten Plakate innerhalb des gesamten Amtsgebietes wird pro Antrag auf maximal 30 für ortsansässige und maximal 20 für ortsfremde Veranstaltungen festgesetzt. Im Einzelfall sind nach gesonderter Prüfung Ausnahmen zulässig.
2. Das Format der Plakate darf die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
3. Laternenmasten dürfen nur dahingehend beschildert werden, dass keine Beeinträchtigung für die Verkehrssicherheit und das Lichtraumprofil gegeben ist. Das Anbringen von Plakatträgern unter 2,50 m Höhe, wenn sich die Lichtmasten auf Geh- und/oder Radwegen befinden, ist unzulässig.
4. Plakatträger können doppelseitig angebracht werden, jedoch nicht mehr als 2 übereinander pro Straßenlampe.
5. Plakatständer sind so aufzustellen, dass eine Restbreite von mindesten 1,50 Metern auf dem Gehweg bestehen bleibt und Fußgänger sowie gehbehinderte Personen keinesfalls beeinträchtigt werden.
6. Die Sicht von Autofahrern und anderen Verkehrsteilnehmern darf zu keiner Zeit durch die Plakate beeinträchtigt werden.
7. Die Plakate dürfen nicht im Zusammenhang mit Verkehrszeichen bzw. an Haltemasten für Verkehrszeichen angebracht sein.
8. Die Plakate dürfen nicht auf Verkehrsinseln aufgestellt werden.
9. Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von min. 15 Metern zur Kreuzung einzuhalten.
10. Es ist nicht gestattet, an übrigem Straßenzusatzbestand und Anlagen, insbesondere an Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Abfallbehältern, Bauzäunen, Brückengeländern, Bäumen und anderen für diese Zwecke nicht gedachten Gegenständen und Einrichtungen Werbeplakate, Veranstaltungshinweise u. ä. aufzustellen oder anzubringen.
11. Es ist nicht gestattet, die Plakatierung an **pulverbeschichteten Lichtmasten** vorzunehmen. Im Einzelfall sind nach gesonderter Prüfung Ausnahmen zulässig.

12. Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie gegen starken Wind und Missbrauch geschützt sind. Sie sind innerhalb des Plakatierungszeitraums regelmäßig auf sachgemäße Anbringung zu überprüfen.
13. Die Befestigung ist nur mit Hilfe von Kabelbindern gestattet. Es dürfen keine anderen Befestigungsmaterialien, z.B. Draht verwendet werden.
14. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
15. Nach dem Genehmigungszeitraum sind die Plakate sofort durch den Erlaubnisinhaber zu entfernen. Die Befestigungsmaterialien dürfen nicht zurück bleiben.
16. Bei Genehmigung wird pro Plakat und angefangener Woche eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,50 € erhoben.

D. Plakatierung im Zuge politischer Interessenvertretung und Wahlen

1. Die Punkte C.2 – C.10 und C.12 - C.15 gelten im Rahmen von Wahlwerbung analog.
2. Die politischen Parteien haben Anspruch auf Genehmigung der Plakatierung in der Wahlkampfphase, mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin. (OVG Saarlouis, NVwZ-RR 1999, 218 (219)).
3. Grundsätzlich muss sich die Wahlplakatierung an den Rahmen der erteilten Sondernutzungserlaubnis halten. (BVerwG, Beschluss v. 12.11.1998, Az.: 3 BN 2/98)
4. Auch im Zuge der Wahlsichtwerbung kann die Gemeinde bestimmte Auflagen erteilen. In Grenzen zulässig sind Auflagen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Wahrung des Ortsbildes, der Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraumes und der Gewährleistung von Chancengleichheit. Ebenso dürfen die Gemeinden grundsätzlich selbst Plakatflächen zur Verfügung stellen und die Plakatierung darauf beschränken, sofern sichergestellt ist, dass die Parteien angemessene und wirksame Wahlmöglichkeiten haben. (BVerwG, NJW 1975, 1293 (1293))
5. Auch politische Parteien sind verpflichtet, Wahlplakate im öffentlichen Straßenraum verkehrssicher aufzuhängen. Bei Verstoß hiergegen ist das Entfernen der betreffenden Plakate im Rahmen einer Ersatzmaßnahme durch die Gemeinde zulässig. (VG Dresden, Urt. V. 19.04.2011, Az.: 3 K 1728/09)
6. Die Vorschriften der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 – Straßenverkehr „Lautsprecher und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg“ vom 21.05.1999 finden hinsichtlich des Beginn der Plakatierung entsprechende Anwendung.
7. Wahlplakate sind bis spätestens 3 Werktage nach der Wahl zu entfernen.